



# Gemeindeamt Gralla

Schulstraße 7  
Tel: 03452/82628

8431 Gralla  
Fax: 03452/82628-4

Bez. Leibnitz  
gemeinde@gralla.at

\*\*\*\*\*

Zahl: 004/1-3/2012

## Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **18.10.2012** im *Sitzungssaal der Gemeinde Gralla*.

Beginn der Sitzung: **19.00** Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.10.2012 durch Einzelladung (e-mail).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

### Anwesend waren:

<b>Bürgermeister</b>	Isker Hubert
<b>Vizebürgermeister</b>	Draxler Franz
<b>Gemeindegassier</b>	Dir. Willinger Edmund

<b>GR</b> Sucher Gerald	<b>GR</b> Woschnigg Mario	<b>GR</b> Kreiger-Knoblechner Gertraud
<b>GR</b> Taucher-Muhri Brigitte	<b>GR</b> Brunner Horst	<b>GR</b> Fauland Tanja
<b>GR</b> Macek Alexander	<b>GR</b> Weiland Mario	
<b>GR</b> Roßmann Franz	<b>GR</b> Haller Hannes	

### Außerdem waren anwesend:

VB Walzl Enrico

### Entschuldigt waren:

GR Sabathi Gerald, GR Ladinig Alfred

### Nicht entschuldigt waren:

kein

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

**Vorsitzender:** Bgm. Isker Hubert

# Tagesordnung

1. Beratung und Beschluss über die Annahme der letzten Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gralla vom 28.06.2012
2. Beratung und Beschluss über die Übernahme des Weggrundstückes Nr. 450/10, KG Obergralla, - Nelkenweg – in das öffentliche Gut der Gemeinde Gralla
3. Beratung und Beschluss über den Anschluss von öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Gralla an das Nahwärmeheizwerk der Franz-Josef Holler GmbH.
4. Beratung und Beschluss über die Auftragsvergabe zur Projektabwicklung bezüglich der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
5. Beratung und Beschluss über den Ankauf des Grundstückes Nr. 316/1, KG Obergralla, (ehem. Gastgarten Sedounik) durch die Gemeinde Gralla
6. Gemeindeinitiative gemäß §§ 46 und 47 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986, in der Fassung LGBI 77/2010, auf Änderung der Stmk. Gemeindeordnung 1967, in der Fassung LGBI 15/2012, in Teilbereichen zur Berücksichtigung der Sicherung des Selbstverwaltungsrechts und damit der Gemeindeautonomie in Belangen der Stmk. Gemeindeordnung bezüglich Gemeindefusionen, durch Neufassung des §8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, nach den §§ 47 ff des Stmk. Volksrechtgesetzes bzw. in eventu Antragsstellung nach § 110 des Stmk. Volksrechtgesetzes;

## Verlauf der Sitzung/Beschlüsse

Bürgermeister Hubert Isker begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte zeitgerecht. Die Tagesordnung wird in vorliegender Form angenommen.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird der von der ÖVP-Fraktion bei der letzten GR-Sitzung am 28.06.2012 eingebrachte Dringlichkeitsantrag behandelt.

Hiezu ersucht Bürgermeister Hubert Isker den Obmann des Bauausschusses, GR Sucher Gerald, um Stellungnahme.

Dieser führt folgendes aus: „Bei einem durchgeführten Ortsaugenschein, bei welchem auch die Bewohner des Elsterweges sowie Bürgermeister Hubert Isker und Vzbgm. Franz Draxler zugegen waren, wurde die Thematik Bremsschwelle und sonstige verkehrstechnische Maßnahmen umfangreich erörtert. Die anwesenden Bewohner gaben unisono an, keine derartigen baulichen Maßnahmen zu wollen und dies auch von niemanden gefordert wurde. Somit wird der eingebrachte Dringlichkeitsantrag für nicht dringlich befunden“.

Nunmehr beschließt der Gemeinderat mit 11 : 2 Stimmen (Gegenstimmen GR Macek, GR Haller) diesen Antrag für nicht dringlich zu erklären und daher auch nicht auf die TGO einer Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

### **Betreffend der heutigen Fragestunde wird folgende Anfrage gestellt:**

*GR Macek:* „Wie ist der Stand der Dinge betreffend Förderungsansuchen Sportanlage Gralla?“

Hiezu gibt Bürgermeister Hubert Isker bekannt, dass sich der bekannte Stand bis dato nicht geändert hat.

*Weitere Anfragen werden nicht gestellt. Somit geht der Bürgermeister auf die Tagesordnung über.*

### **Vor Eingang in die Tagesordnung berichtet Bgm. Hubert Isker über**

Ø die Teilnahme der Gemeinde Gralla am Projekt „Smart Styria“

#### **zu TOP 1.)**

Der Entwurf der Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 28.06.2012 wurde allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übergeben. Da diesbezüglich keine Abänderungen und Zusätze beantragt werden, erfolgt über Antrag von Bgm. Hubert Isker die einstimmige Annahme der Verhandlungsschrift vom 28.06.2012 entwurfsgemäß.

#### **zu TOP 2.)**

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Bezirksgericht Leibnitz die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz für das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Legat ZT GmbH., Leibnitz, dargestellte Weggrundstück Nr. 450/10, KG Obergralla, - Nelkenweg -, - Übernahme ins öffentliche Gut der Gemeinde Gralla.

### **zu TOP 3.)**

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist der beabsichtigte Anschluss von öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Gralla (Mehrzweckhalle, Volksschule, Kindergarten, Gemeindeamt) an das Nahwärmeheizwerk der Franz Josef Holler GmbH. Hierzu liegt eine Studie, verfasst von der planconsort ztgmbh, DI Heidinger, vor. Diese besagt eine Heizkostensparnis in Höhe von ca. €7.148,00/Jahr sowie eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von ca. 96.000 kg/Jahr gegenüber den derzeit in den Gebäuden verwendeten Heizsystemen. Weiters erwachsen der Gemeinde Gralla für den Anschluss sowie sämtliche durchzuführenden Arbeiten keine Kosten, da diese vom Nahwärmeversorger übernommen werden.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die vor genannten Objekte der Gemeinde Gralla an das Nahwärmeheizwerk der Franz Josef Holler GmbH anzuschließen.

### **zu TOP 4.)**

Die Gemeinde Gralla beabsichtigt ihre Straßenbeleuchtung auf LED umzustellen. Die dadurch zu erzielende Kostenersparnis (Energie + Wartung) beläuft sich auf ca. €25.000,-/Jahr. Die zu tätigen Investitionskosten würden sich in rund 6 Jahren amortisieren. Für die umfangreiche Projektabwicklung und Betreuung liegt ein Angebot des Institut für nachhaltige Energie- u. Umweltentwicklung, ISeed, Graz, DI Dr. Niederl, vor. Die Angebotssumme beläuft sich auf 4 % der Angebotssumme des Bestbieters.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Hubert Isker einstimmig die Auftragsvergabe zur Projektabwicklung „Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED“ an das Institut für nachhaltige Energie- u. Umweltentwicklung, Graz, laut vorliegendem Angebot.

### **zu TOP 5.)**

Nach mehrmaligen, umfangreichen und intensiven Verhandlungen ist es Bürgermeister Hubert Isker gelungen, dass das Grst.Nr. 316/1, KG Obergralla, (ehem. Gastgarten Sedounik) nunmehr für die Gemeinde Gralla zum Erwerb steht. Als Kaufpreis wurde mit der Verkäuferin, Frau Mag. Sedounik Anita, €65.000,- vereinbart. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig das vorgenannte Grundstück zum Preis von € 65.000,- anzukaufen. Das entspricht einem m<sup>2</sup>-Preis von €60,00.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Fa. planconsort ztgmbh, DI Heidinger, Leibnitz, mit einer Grundsatzstudie für die künftige Verwendung des neu erworbenen Grundstückes sowie der Nachnutzung des alten, bestehenden Feuerwehrhauses zu beauftragen (Kinderbetreuung, Tagescafe mit kleiner Nahversorgung für den täglichen Bedarf, Schankraum für Kleinveranstaltungen der Vereine).

### **zu TOP 6.)**

Gemeindeinitiative gemäß §§ 46 und 47 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986, in der Fassung LGBl 77/2010, auf Änderung der Stmk. Gemeindeordnung 1967, in der Fassung LGBl 15/2012, in Teilbereichen zur Berücksichtigung der Sicherung des Selbstverwaltungsrechts und damit der Gemeindeautonomie in Belangen der Stmk. Gemeindeordnung bezüglich Gemeindegemeinschaften, durch Neufassung des §8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, nach den §§ 47 ff des Stmk. Volksrechtgesetzes bzw. in eventu Antragsstellung nach § 110 des Stmk. Volksrechtgesetzes;

*Fortsetzung TOP 6.)*

Antrag der Gemeindeinitiative mit Änderungsteilbereichen und Begründung, sowie Hinweis auf Entlastung, im Sinne einer bürgernahen und daher zielgerichteten Entscheidungsgrundlage;

Der Bürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die Gemeindeinitiative gemäß §§ 46 und 47 des Stmk. Volksrechtegesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 77/2010 in eventu Antragsstellung nach § 110 des zuvor zitierten Gesetzes; wie folgt beschließen:

Im Sinne des nachfolgend dargestellten ist eine Gemeindeinitiative gemäß § 47 des Stmk. Volksrechtegesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 77/2010, einzuleiten.

Mit diesem Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2012 beschließt der Gemeinderat ferner, dass im Sinne des Stmk. Volksrechtegesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 77/2010, die Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf für den Versand der Unterlagen mittels E-Mail an die Gemeinden der Steiermark, bis zum Einlangen von mindestens 10 gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen zu sorgen hat.

Zur zustellbevollmächtigten Gemeinde wird daher gemäß § 47 Abs. 1 des Stmk. Volksrechtegesetzes 1986, in der Fassung LGBl 77/2010, die Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf Bezirk Weiz, 8311 Markt Hartmannsdorf, Hauptstraße 157, diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ing. Otmar Hiebaum, ernannt. An diese zustellungsbevollmächtigte Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf sind daher, die nach § 47 des Stmk. Volksrechtegesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 77/2010, beglaubigten Abschriften aus den Gemeinderatssitzungsprotokollen der zustimmenden Gemeinden samt

- a) die Einladung zur Gemeinderatssitzung;
- b) falls eine Erweiterung der Tagesordnung erforderlich gewesen sein sollte, einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über den Erweiterungsbeschluss;
- c) eine Kopie der Zustellnachweise für den Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung zur Gemeinderatssitzung oder den ansonsten üblichen Ladungsnachweis in der Gemeinde;
- d) einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung, welcher VOLLKOMMEN ident mit dem Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf, vom 12.10.2012 Tagesordnungspunkt 2, ist, zu senden.

Die Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf wird durch diesen Gemeinderatsbeschluss ermächtigt als Zustellungsbevollmächtigter zu agieren bzw. wird diese beauftragt, den Antrag für diese Gemeindeinitiative im Sinne des § 47 des Stmk. Volksrechtegesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 77/2010, nach Vorliegen von zumindest 10 gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen, unter Vorlage der bezughabenden Unterlagen an die Stmk. Landesregierung vorzulegen.

Die zustimmenden Gemeinderatsbeschlüsse haben daher eine Ermächtigungsklausel für die Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf zu enthalten, wonach diese ERMÄCHTIGT ist den Gemeindeinitiativantrag an die Stmk. Landesregierung zu unterfertigen und als zustellungsbevollmächtigte Gemeinde zu agieren. Mit der folgenden Beschlussfassung gilt diese Ermächtigung als ausdrücklich erteilt.

An die  
Steiermärkische Landesregierung

Graz Landhaus  
8011 Graz

*Fortsetzung TOP 6.)*

Betreff: Gemeindeinitiative gem. § 47 Abs. 1 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 77/2010, in eventu Antragsstellung nach § 110 des Stmk. Volksrechtgesetzes;

**a) Antrag Gemeindeinitiative:**

Die beiliegenden von .....Gemeinden der Steiermark, aufgrund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse beschlossene GEMEINDEINITIATIVE, gemäß § 47 Abs. 1 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 77/2010, in eventu Antragsstellung nach § 110 des zuvor zitierten Gesetzes; stellt sich wie folgt dar :

Gemäß § 47 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 77/2010 ist eine Gemeindeinitiative mit dem Begehren einzuleiten, dass der Steiermärkische Landtag im Rahmen einer Novellierung der Stmk. Gemeindeordnung 1967, in der Fassung LGBl Nr. 15/2012, folgende Änderungen in einen Gesetzesbeschluss umsetzt:

Die beiliegende, von mindestens 10 Gemeinden der Steiermark aufgrund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse beschlossene GEMEINDEINITIATIVE, gemäß § 47 Abs. 1 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 77/2010, ist darauf ausgerichtet der Sicherung des Selbstverwaltungsrechts und damit der Gemeindeautonomie, in Form einer Änderung der Stmk. Gemeindeordnung 1967, in der Fassung LGBl Nr. 15/2012, durch Wegfall der Zwangsbefugnisse des Landesgesetzgeber bei Gemeindezusammenlegungen, gerecht zu werden.

Gemäß § 47 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986, in der Fassung LGBl. Nr. 77/2010, ist eine Gemeindeinitiative mit dem Begehren einzuleiten, dass der Steiermärkische Landtag im Rahmen der Steiermärkischen Gemeindestrukturreform eine Änderung der Steiermärkischen Gemeindeordnung wie folgt umsetzt:

**b) Gesetzesentwurf für den/die Änderungsbereich/e der Stmk. Gemeindeordnung 1967, in der Fassung LGBl. Nr. 15/2012:**

Die Neutextierung für den Gesetzesänderungsantrag für den § 8 der Stmk. Gemeindeordnung lautet wie folgt:

Vereinigung

(1) Zwei oder mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender mit jeweils einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasster und nur über eine Volksabstimmung iSd §§ 130 ff Steiermärkisches Volksrechtgesetz in Geltung zu gelangende Gemeinderatsbeschlüsse mit Genehmigung der Landesregierung zu einer neuen Gemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Gemeinde zu bestehen aufhören.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Vereinigung den im § 6 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen widerspricht.

(3) Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten auf die neue Gemeinde zur Folge. Vor der Vereinigung kann jedoch in einer Vereinbarung festgelegt werden, dass die aus der Verwaltung des eingebrachten unbeweglichen Vermögens erzielten Früchte bis längstens zehn Jahre ausschließlich für die Bestreitung von außerordentlichen Vorhaben im Interesse der einbringenden Gemeinden zu verwenden sind. Eine solche Vereinbarung ist in die gemäß Abs. 1 erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse als Bestandteil derselben aufzunehmen.

Fortsetzung TOP 6.)

### **c) Begründung für diese GEMEINDEINITIATIVE**

Die Steiermärkische Gemeindeordnung zeigt im Vergleich zu den anderen Bundesländern Österreichs, im speziellen zur Gemeindeordnung Niederösterreichs, Defizite auf, welche erst im Zusammenhang mit den Ansinnen der Stmk. Landesregierung zum Thema "Steiermärkische Gemeindestrukturreform", den steirischen Gemeinden so richtig bewusst wurden.

Verglichen mit den rechtlichen Standards in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland werden diese legislativen Gestaltungsdefizite ebenfalls bestätigt.

Es erweist sich daher als vordergründig erforderlich, dass vor einer Umsetzung der "Steiermärkischen Gemeindestrukturreform" den gesetzlichen Rahmenbedingungen genüge getan wird und eine Anpassung des rechtlichen Standards, an die nationalen und internationalen Gegebenheiten, erfolgt.

Die Landesregierung Niederösterreichs hat aufgrund der Erfahrungen mit dem dortigen Strukturbereinigungsgesetz und den dazu ergangenen höchstgerichtlichen Erkenntnissen des hohen Verfassungsgerichtshofes die Möglichkeit einer Zwangsfusionierung aus der NÖ Gemeindeordnung durch die Novelle 1987 ausgeschlossen.

Ferner hat die Niederösterreichische Landesregierung auch für freiwillige Gemeindezusammenlegungen eine vermögensrechtliche Regelung im Sinne eines Fusionsvertrages vorgesehen und hat damit für die Zeit vor rund 25 Jahren eine zukunftsweisende, vorbildliche Gesetzgebung in Gang gesetzt.

Kernaussagen des höchstgerichtlichen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, vom 17.06.1987, Gz.: 22/1987, besagen:

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur - gegen die die Nö. Landesregierung nichts vorbringt und von der abzugehen auch sonst kein Anlaß besteht - steht fest, daß die Zusammenlegung der Gemeinden Stössing und Kasten insgesamt gesehen keine Verbesserung der Gemeindestruktur mit sich brachte und daß dies vom Gesetzgeber des Jahres 1971 vorhergesehen werden konnte, daß also diese Maßnahme unsachlich war (vgl. zB VfSlg. 9819/1983):"

"Wohl hatten die beiden Gemeinden zum Zeitpunkt ihrer Zusammenlegung - 1971 - etwa 1.000 Einwohner (Stössing 822 und Kasten 1.003 Einwohner); daran hat sich bei diesen Orten seither nicht viel geändert (1981: 784 und 929 Einwohner). Die verfügte Zusammenlegung war aber im Hinblick auf die besonderen Umstände dennoch extrem unzweckmäßig: Beide ehemals selbständigen Gemeinden hatten knapp über oder nur knapp unter 1.000 Einwohner, wodurch allein schon dieser Fall essentiell vom Fall Altenwörth (VfGH 17.10.1985 B235/85) unterscheidet (Altenwörth zählte 1971 bloß 325 Einwohner). Beide Gemeinden waren 1971 durchaus lebensfähig. Sie verfügten über eine ausreichende Infrastruktur. In der Beschwerdeschrift wird - unwidersprochen geschildert, daß in der ursprünglichen Gemeinde Stössing neben dem Gemeindeamt nachstehende Versorgungseinrichtungen vorhanden waren: Eigene Volksschule, eigene Pfarre mit regelmäßigen Sonntagsgottesdiensten, Friedhof, Feuerwehr, Postamt, landwirtschaftliches Lagerhaus mit Landesproduktenhandel, zwei Gemischtwarenhandlungen, Landesproduktenhandlung, Transportunternehmung für Güter-, Nah- und Fernverkehr, Taxiunternehmen, Mietwagenunternehmen, Transportunternehmen ausschließlich für Nahverkehr, vier Gastwirtschaftsbetriebe mit vorhandener Nächtigungsmöglichkeit, Fleischhauer, Bankbetrieb im Postamt, Abgabestelle für Bäckerei, Bauunternehmung, Wagnerei, Faßbinderei, Schmiede und

*Fortsetzung TOP 6.)*

Landmaschinenreparaturwerkstätte, Abgabestelle für Tabakwaren, Tankstelle sowie Veranstaltungssäle und Skiliftbetrieb. Weiters war der Anschluß an eine Autobuslinie der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung vorhanden. Im wesentlichen waren die Versorgungseinrichtungen, wie sie aufgezählt worden sind, in der Katastralgemeinde Stössing - also im Bezug auf das ursprüngliche Gemeindegebiet Stössing - zentral situiert. Es bestand daher überhaupt keine (besondere) Notwendigkeit, die Gemeinde Stössing aufzulösen und mit einer anderen Gemeinde zusammenzulegen."

"Darauf weist auch der seit 1971 bis heute währende schon seinerzeit zu erwartende - Widerstand der Bevölkerung gegen die Gemeindevereinigung hin. Die Beschwerdeschrift führt unbestritten - hiezu aus, dass im Jahre 1971 der Gemeinderat der alten Gemeinde Kasten sowie 1982 und 1983 der Gemeinderat der neuen (vereinigten) Gemeinde Kasten einstimmig gegen die Gemeindegemeinschaft bzw. für eine Wiederabtrennung des Ortsteiles Stössing stimmte; eine im Jahre 1985 im Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinde Stössing durchgeführte, nicht amtliche Befragung der Bevölkerung ergab eine Mehrheit von 90 % der Befragten für eine Trennung in die ursprünglichen Gemeinden."

"Zwar trifft zu, daß in Streusiedlungsgebieten relativ große Wegzeiten, um das jeweilige Gemeindeamt zu erreichen, für relativ viele Gemeindebewohner unvermeidlich sind; diese Situation hat sich aber durch die Gemeindevereinigung nicht gebessert, sondern verschlechtert."

"Wenn in der Äußerung eine durch die Gemeindevereinigung bewirkte Erhöhung der Finanzkraft und darauf aufbauend eine Erhöhung der Verwaltungskraft der Gemeinde behauptet wird, so werden damit keine solchen aus der Gemeindegemeinschaft resultierenden Vorteile nachgewiesen, dass sie die getroffene Maßnahme sachlich begründen könnten. Es ist nämlich verfehlt, eine Gemeindestrukturverbesserung (allein) damit zu rechtfertigen, daß damit die nach dem Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden insgesamt zukommenden Ertragsanteile anders verteilt werden, dass also das, was die eine Gemeinde gewinnt, den anderen Gemeinden genommen wird. Die möglicherweise durch die Gemeindegemeinschaft eingetretene Stärkung der Finanzkraft vermag sohin die durch die Vereinigung insgesamt eingetretenen Nachteile nicht annähernd aufzuwiegen (vgl. zB VfSlg. 9819/1983, das einen ähnlich gelagerten Fall - Trattenbach, Ottenthal, Raach - betrifft, sowie 9068/1981)."

"Der VfGH hat gar nicht das Bedenken geäußert, die Zusammenlegung bewirke dadurch ein Demokratiedefizit, daß nun zur Erlangung eines Gemeinderatsmandates mehr Wählerstimmen als früher erforderlich sind. Die diese Frage erörternden Ausführungen der Nö. Landesregierung gehen daher ins Leere. Sie widerlegen nicht die Annahme des VfGH, daß die Zusammenlegung auf weitestgehende Ablehnung der Bevölkerung stieß und nach wie vor stößt. Der allgemeine anhaltende Widerstand der Bevölkerung ist zumindest ein Indiz dafür, daß die Gemeindevereinigung unsachlich war (vgl. VfSlg. 8108/1977, betreffend Alberndorf, und VfSlg. 9793/1983, betreffend Hirschbach/Kirchberg)."

"Ob die Katastralgemeinden groß oder klein sind, hat mit der Sachlichkeit einer Gemeindestrukturänderung tatsächlich - wie die Nö. Landesregierung dartut - nichts zu tun. Der VfGH hat sich aber im Einleitungsbeschluss mit diesem Umstand überhaupt nicht befasst."

Eine Zusammenschau aller maßgebenden Umstände zeigt, dass die Gemeindevereinigung, wie sie im Jahre 1971 verfügt wurde, zahlreiche Nachteile und keine nennenswerten Vorteile für die Bevölkerung von Kasten und Stössing bewirkt hat. Dies war für den Gesetzgeber des Jahres 1971 prognostizierbar; es war für ihn die dann tatsächlich eingetretene (negative) Entwicklung vorhersehbar. Die Gemeindegemeinschaft kann daher sachlich nicht gerechtfertigt werden. §3 Abs16 Z3 KStrVG 1971 widerspricht sohin dem Gleichheitsgebot."



Fortsetzung TOP 6.)

Offenbar hat sich der Gesetzgeber Niederösterreichs aus den vorgenannten Gründen genötigt gesehen, eine Anpassung des Gesetzes an die Judikatur des Höchstgerichtes, vorzunehmen.

Aus diesem Grunde wurde die bis dahin im Gesetz vorgesehene (gewesene) Möglichkeit einer Gemeindefusion gegen den Willen der betroffenen Gemeinden, wieder aus dem Gesetz herausgenommen.

#### **d) Zusammenfassung:**

1. Aus der Sicht des Verfassungsrechtes ist voranzustellen: Die österreichische Bundesverfassung normiert hinsichtlich der Gebietskörperschaft *Gemeinde* lediglich Grundsätze und liegt es gemäß Art 115 Abs 2 B-VG in der Zuständigkeit des jeweiligen Landesgesetzgebers, das Gemeinde(organisations)recht zu regeln, worunter demnach auch die Gliederung des Landes in ihre Gemeinden sowie die Festsetzung oder Änderung der Gemeindegebiete fällt. Dazu kommt, dass das B-VG zwar eine Bestandsgarantie für die Gemeinde als Institution vorsieht, jedoch keinen Bestandschutz für die einzelne Gemeinde und somit auch kein absolutes Recht auf ungestörte Existenz garantiert (VfSlg 6697,11372,ua).

Aus diesem Grund war es bis zur Änderung der niederösterreichischen Landesverfassung (durch Hinzufügung des Art 57 Abs 3 NÖ LV) möglich, eine Vereinigung zweier oder mehrerer aneinander grenzender Gemeinden bzw. deren Trennung auch gegen den Willen der Gemeinden durch Landesgesetz zu erzwingen. Diese Regelung erwies sich als in vielen Fallkonstellationen des Gemeindelebens als nicht praktikabel.

2. Durch die besprochene (gemeint also diese zwangsweise Vereinigung aus Gesetz entfernende) Änderung wurde der **Bestand der Gemeinden Niederösterreichs somit verfassungsrechtlich abgesichert** und damit der hohe Stellenwert, der den Gemeinden zukommt, unterstrichen. Auch wurde damit die Bedeutung der Gemeinden für ein funktionierendes Gemeindegewesen anerkannt:

In diesem Zusammenhang ist aus dem Sitzungsbericht der 8. Sitzung der Tagung 2008/09 der XVII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von NÖ, Do 11.12.2008, zu zitieren: „Damit (Einf des Verf: mit der damals in NÖ geplanten Änderung der NÖ Gemeindeordnung durch Entfall der Möglichkeit einer zwangsweisen Gemeindezusammenlegung) wird es für die Gemeinden auch leichter, solche Kooperationen einzugehen, ohne diese Bedenken (Einf des Verf gemeint „man wird einvernahmt, einverleibt, man begibt sich in die Arme einer größeren Gemeinde und irgendwann wird die Autonomie in Frage gestellt) haben zu müssen. Und daher ist der Schritt ein guter die Gemeinde Verfassungsmäßig nicht nur zu respektieren, zu verankern, zu zementieren und nur von unten nach dem ausdrücklichen Willen der Menschen Bürgerinnen und Bürger, Gemeindezusammenlegungen möglich zu machen und nicht mehr von oben. Auch das gibt den Kommunen Sicherheit, die wir brauchen“.

*Fortsetzung TOP 6.)*

3. Eine ebensolche Situation liegt nunmehr aufgrund der beabsichtigten Steiermärkischen Gemeindestrukturreform vor. Hier sollte in Entsprechung der Judikatur, dem Beispiel des niederösterreichischen Gesetzgebers folgend, Rechtssicherheit insoweit hergestellt werden, als die Vornahme einer zwangsweisen Gemeindezusammenlegung durch Landesgesetz aus der Stmk. Gemeindeordnung "entfernt" wird und der freiwillige Zusammenschluss von Gemeinden einer Volksabstimmung zu unterziehen ist. Der diesbezügliche Gemeinderatsbeschlussbedarf zu seinem Wirksamwerden, im Sinne des Stmk. Volksrechtegesetzes, einer Volksabstimmung. Damit kann sichergestellt werden, dass im Sinne einer bürgernahen Verwaltung das Mitspracherecht der BürgerInnen gewahrt wird.

#### **e) Hinweis auf die mit der Realisierung dieser Gemeindeinitiative verbundenen Be- und Entlastungen:**

Hinsichtlich der damit verbundenen Kosten ist festzustellen, dass durch den Ausschluss einer zwangsweisen Zusammenlegung von Gemeinden, gemessen an den Verfassungsgerichtshofurteilen zu Niederösterreich, ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit gewonnen wird. Diese Rechtssicherheit, gemessen an den kostenmäßigen Folgen, erwachsen aus dem VfGH Erkenntnis vom 17.06.1987, G22/1987, rechtfertigt allein schon aus diesem Grunde, die Zurücknahme von Zwangsbefugnissen des Landesgesetzgebers in der Steiermark.

Die Aussetzung der Wirksamkeit eines Gemeinderatsbeschlusses und Einleitung eines Abstimmungsverfahrens nach dem Stmk. Volksrechtegesetz, damit dieser Wirksamkeit erlangen kann, gehört schon derzeit dem Rechtsbestand an. Aus diesem Grunde bewirkt diese gesetzlich vorzusehende Maßnahme keine zusätzlichen Kosten, da sie schon dormalen im Gesetz vorgesehen ist.

Durch die bloße Streichung der Vorgangsweise einer Zwangsfusionierung, entstehen keine Mehrkosten, sondern nur Minderkosten.

#### **f) Zusammenfassender Antrag:**

Die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung und die Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages werden eingeladen, diese im Hinblick auf die Deregulierung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes (insbesondere der Personalkosten bei Anrufung der Höchstgerichte durch betroffene Amtsträger und bestehenden Risiken von Rücknahmen verordneter Gemeindezusammenlegungen) und höherer Effizienz bei freiwilligen Zusammenschlüssen von Gemeinden und vermehrter Interkommunaler Zusammenarbeit, ausgerichtete GEMEINDEINITIATIVE zu unterstützen.

Es wird daher der Antrag gestellt, gemäß § 48 Abs. 1 des Stmk. Volksrechtegesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 77/2010, diese GEMEINDEINITIATIVE innerhalb von längstens vier Wochen, nach Einlangen derselben bei der Steiermärkischen Landesregierung bescheidmäßig als gerechtfertigt anzuerkennen und den Antrag allen anderen, als den antragstellenden Gemeinden der Steiermark, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, damit diese innerhalb der Fristen nach §§ 49 ff des Stmk. Volksrechtegesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 77/2010, fristgerecht deren Unterstützungen dieses Antrages beizubringen vermögen.

- \* ) Der unter Tagesordnungspunkt            gefasste Beschluss wird
- \* ) Die unter den Tagesordnungspunkten            gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.
- \* ) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Schluss der Sitzung: 19.35 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 11 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Gralla, am 20.12.2012

***Tanja Fauland eh.***  
Schriftführer

***Bgm. Hubert Isker eh.***  
Vorsitzender

***Hannes Haller eh.***  
Schriftführer